



30. Oktober 2006

Gemeinderat Flums

8890 Flums

39

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Hochwasserschutzprojekt Seez, 2.Etappe:**
Plan km 3.917 bis km 4.800 und Plan km 4.800 bis km 5.250

Am 21. Dezember 2004 genehmigte der Regierungsrat das Hochwasserschutzprojekt Seez (RRB Nr. 825). Für die 2. Etappe sollen mit den vorliegenden Plänen entsprechende Baulinien für Bauten und Baulinien für Anlagen festgelegt werden.

Der Gemeinderat erliess am 26. Mai 2005 den Baulinienplan Hochwasserschutzprojekt Seez, 2. Etappe. Innert Auflagefrist vom 9. Juni bis 8. Juli 2005 ist eine Einsprache eingegangen. Im Rahmen des Einspracheverfahrens erliess der Gemeinderat am 16. Februar 2006 eine Änderung, welche wiederum aufgelegt wurde. Die dagegen erhobene Einsprache wurde zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 18. August 2006 teilte das Amt für Raumentwicklung der Gemeinde Flums mit, dass die Baulinie für ebenerdige Anlagen auf dem Abschnitt km 5.041 bis km 5.250 von der Genehmigung ausgenommen werde, da keine objektiven Gründe erkennbar seien, die eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfordern (vgl. dazu auch Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 2. Mai 2005). Die Gemeinde wurde eingeladen, sich dazu zu äussern.

Der Gemeinderat erklärte sich am 31. August 2006 mit dem Vorschlag, die Baulinie für ebenerdige Anlagen auf dem Abschnitt km 5.041 bis km 5.250 von der Genehmigung auszunehmen, einverstanden (vgl. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2006).

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

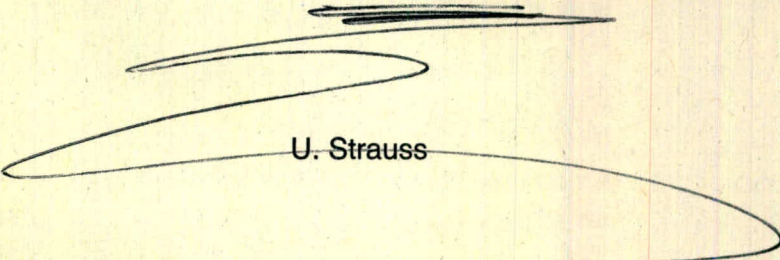
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Für ebenerdige Anlagen auf dem Abschnitt km 5.041 bis km 5.250 gilt die Baulinie für Bauten und übrige Anlagen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst (R. Hartmann)
- Tiefbauamt Wasserbau (L. Albrecht)